

der §. 9 des bezeichneten Gesetzes Anwendung, wonach in dem Falle, daß die Zugiehung von vier Beisitzern nicht ausführbar ist, die Zugiehung von zwei Beisitzern genügt ist. Dieser Fall wird auch dann als gegeben anzusehen sein, wenn in Folge der Zugiehung von vier Beisitzern in erster Instanz nach Lage der Verhältnisse keine ausreichende Zahl von Beisitzern für die eventuelle Verhandlung in der Berufungsinstanz verwendbar bleibt, da bei dem Obergericht (§. 6 der Verordnung vom 7. Februar 1890) eine Verminderung der Zahl von vier Beisitzern unter keinen Umständen gestattet, die Personen aber, welche in erster Instanz als Beisitzer mitgewirkt haben, von der Mitwirkung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen sind.

3. In Schwurgerichtssachen nach der Anklage sowohl in der ersten als in der zweiten Instanz einen Verteidiger haben (Strafprozessordnung §. 140, Abs. 1, Verordnung vom 7. Februar 1890, §. 8 Abs. 5). In diesem Satze sind ebenso in den sonstigen Fällen, in welchen nach §. 140, Abs. 2 der Strafprozessordnung die Verteidigung eine notwendige ist, ist dem Beschuldigten, welcher einen Verteidiger nach nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald das Hauptverfahren eröffnet wird. Dem Antrag geeigneter, zur Ausübung der Rechtsausübungsfähigkeit zugelassener Personen ist als Verteidiger ein anderer adäquater Gerichtseingetragener zu bestellen.

4. Auf das Strafverfahren in der Berufungsinstanz finden, soweit nicht in den §§. 36 bis 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbareit und in den §§. 6 und 8 der Verordnung vom 7. Februar 1890 etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des dritten Abschnitts im dritten Buche der Strafprozessordnung Anwendung. In die Mithwirkung einer Staatsanwaltschaft nicht stattfindet, so erfolgt in Falle der Einlegung der Berufung die Uebersendung der Akten (Strafprozessordnung §. 362, Gesetz über die Konsulargerichtsbareit §. 39) unmittelbar an das Obergericht.

§. 6.

Kostenwesen.

(Bis §. 10 der Kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1890.)

1. In den Rechtsfällen, auf welche die Civilprozessordnung, die Kostenordnung oder die Strafprozessordnung Anwendung finden, werden die wirklich aufgewendeten Auslagen erhoben. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Umstände desselben festgesetzt, die Tagelöhner und Reisegelder der Gerichtsbearbeiter nach den für deren Höhe geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Hilfskosten werden in den bezeichneten Rechtsfällen Gebühren nach Maßgabe des angehängten Tarifs erhoben.

Bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher bare Auslagen verbunden sind, kann, in Strafsachen jedoch nur, soweit es sich um das Verfahren auf erhobene Privatklage handelt, dem Antragsteller die Zahlung eines zur Deckung der Auslagen erforderlichen Vorkusses anzuzeigen werden. Die Anzeigerung der Zwangsverhaftung kann in allen Fällen von der vorgängigen Zahlung eines solchen Vorkusses abhängig gemacht werden.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Privatklagesachen kann, insofern es sich um ein gebührenpflichtiges Verfahren handelt, der Antragsteller zur Zahlung eines entsprechenden Gebührenvorkusses verpflichtet werden.

Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren ist derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor der Gerichtsbehörde abgegebene oder derselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat. In Ermangelung eines anderen Schuldners ist derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat, Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren. Die Verpflichtung zur Zahlung vorgeschriebener Beträge (Abs. 3 und 4) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Andern auferlegt oder von einem Andern übernommen sind.

2. In den Angelegenheiten, welche zu der freitägigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, werden, vorbehaltlich der Vorschriften in den folgenden Absätzen, Kosten nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 245) erhoben.

Bei Vermögenssachen mit Ausnahme der gesetzlichen Vormundschaft ist von dem Kapital-Vertrage des Vermögens des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, insofern dasselbe über 150 „fl. beträgt, zu erheben: